

Strafprozessvollmacht

Herrn Rechtsanwalt Karl Matthias Göbel,
Rechtsanwälte Göbel & Partner, Düsseldorfer Straße 25A, 40545 Düsseldorf
Tel.: 0211/506535-222 * Fax: 0211/506535-229 * E-Mail: info@recht-gp.de

wird in der Strafsache – Privatklagesache – Bußgeldsache – Entschädigungssache

gegen

wegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, auch im Falle meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt. Vom Hauptverhandlungstermin ist der Verteidiger zu benachrichtigen (§ 350 Abs. 1 StPO).

Der Verteidiger wird außer zu den nach der Strafprozessordnung ihm zustehenden Befugnissen noch ausdrücklich ermächtigt,

1. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen, auch auf dieselben zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, der Zurücknahme zuzustimmen sowie Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen sowie Ladungen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen;
2. Vertreter auch im Sinne des § 139 StPO zu bestellen und diese Vollmacht auf andere zu übertragen;
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen in Empfang zu nehmen;
4. Anträge jeder Art, insbesondere auch auf Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, zu stellen und zurückzunehmen sowie Nebenklage zu erheben;
5. Akteneinsicht zu nehmen;
6. bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
7.

....., den

Ort

Datum

Unterschrift